

Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz (RSFE)

(Stadtratsbeschluss Nr. vom)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 55 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011¹, Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)² und Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)³,

beschliesst:

Art. 1

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz" besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86 ff. GV.

² Die Spezialfinanzierung dient der Förderung erneuerbarer Energien sowie der Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen).

Art. 2

Förderabgabe
1. Grundsatz

¹ Die Energie Thun AG und die BKW Energie AG erheben von den Strombezügerinnen und Strombezüger im Gemeindegebiet von Thun eine Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Gebühren für leitungsgebundene Elektrizitätslieferungen.

² Die Förderabgabe erfolgt als Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt und wird auf der Stromrechnung ausgewiesen.

Art. 3

2. Erhebung

¹ Die Energie Thun AG und die BKW Energie AG liefern den Ertrag der Förderabgabe jährlich der Stadt Thun ab.

² Soweit erforderlich regelt der Gemeinderat die Einzelheiten zur Erhebung der Abgabe mit der Energie Thun AG und der BKW Energie AG mit einem Vertrag.

Art. 4

3. Ansätze

¹ Die Ansätze der Förderabgabe betragen:

a im Netz der Energie Thun AG pro Verbrauchsstätte 0,5 Rappen pro kWh, höchstens 900 Franken im Jahr,

b im Netz der BKW Energie AG pro Verbrauchsstätte 0,5 Rappen pro kWh, höchstens 900 Franken im Jahr,

¹ BSG 741.1

² BSG 170.111

³ SSG 101.1

c in Arealnetzen 0,5 Rappen pro kWh für die an der Abgabestelle gemessene Energie.

² Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) gelten als eine Verbrauchsstätte.

³ Die Gebühr gemäss Absatz 1 unterliegt der Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Satz.

Art. 5

Äufnung, Verzinsung, Vorschussbildung

¹ Die Äufnung der Spezialfinanzierung erfolgt durch die Erträge aus der Förderabgabe.

² Weitere Einlagen zuhanden der Spezialfinanzierung können via Beiträge Dritter sowie aus der Erfolgsrechnung erfolgen.

³ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

⁴ Es dürfen keine Vorschüsse für die Spezialfinanzierung gebildet werden.

Art. 6

Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Förderung erneuerbarer Energie, insbesondere

a als Beiträge für einzelne Massnahmen,

b für befristete Aktionen,

c für Beratung und Information sowie

d für Leuchtturmprojekte (vorbildliche und innovative Projekte mit grosser Wirkung und Ausstrahlung).

² Die Energie Thun AG kann nur für Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe d Gesuche stellen.

³ Die Stadt Thun kann keine Gesuche stellen.

⁴ Die Einzelheiten über die Entnahme und Verwendung der Mittel dieser Spezialfinanzierung sowie über das Verfahren regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Art. 7

Vergabe der Mittel Grundsatz

Pro Gesuch wird maximal ein Beitrag von 150'000 Franken ausgerichtet.

Art. 8

Fachbeirat Energieeffizienz

¹ Der Gemeinderat wählt einen Fachbeirat Energieeffizienz.

² Die Einzelheiten zum Fachbeirat Energieeffizienz regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Art. 9

Geschäftsstelle

¹ Für die administrativen Belange ist die Geschäftsstelle zuständig.

² Die Einzelheiten zur Geschäftsstelle regelt der Gemeinderat in einer

Verordnung.

Art. 10

Auslagen

¹ Allfällige Abgeltungen für Aufwendungen der Energie Thun AG sowie der BKW Energie AG im Zusammenhang mit dem Bezug der Förderabgabe nach Artikel 2 oder andere Aufwendungen Dritter im Zusammenhang mit dieser Spezialfinanzierung werden der Spezialfinanzierung belastet.

² Die Sitzungsentschädigungen der verwaltungsexternen Mitglieder des Fachbeirats Energieeffizienz sowie die Kosten der Geschäftsstelle werden der Spezialfinanzierung belastet.

Art. 11

Auflösung

Bei einer Auflösung der "Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz" wird ein allfälliger Saldo dem allgemeinen Finanzhaushalt zugewiesen.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Thun,

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident:

Der Ratssekretär: